

WEITERE FESTSETZUNGEN

ZUM BEBAUUNGSVORSCHLAG

- 1.1 Ort und Maß der baulichen Nutzung.
- 1.11 allgemeines Wohngebiet, gem. § 4 d. BaulVO
- 1.12 zulässig unter Ziff. 2.03 Erd- und Untergeschoß
ohne Dachgeschossanbau
ohne Dachstuhl
- 1.13 zulässig unter Ziff. 2.04 Geschloß in ausgebautem
Dachstuhl.
- 1.14 Grundflächenzahl > 0.4 } gem. § 17 der
 Gesf.flächenzahl > 0.7 } BaulVO.
- 1.2 Baugrenze: offen
- 1.3 Mindestgröße der Grundstücke: 600 qm
- 1.4 Firttrichtung: Die einzuhaltende Firttrichtung verläuft parallel
 zum Mittelstreifen der Zeilen unter Ziff. 2.03
- 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen.
- 1.51 zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.03
Dachform: Satteldach 26° - 30°
Dachdeckung: Falzziegel- od. Pfannen, dunkelbraun
Dachgauben: einseitig
Kniestock: einseitig
Ortgang: mind. 0.50m - Traufe: mind. 0.60m
Sockelhöhe: fallschicht nicht über 0.30m
Traufhöhe: fallschicht nicht über 6.50m Terrain
- 1.52 zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.04.
Dachform: Satteldach 26° - 30°
Dachdeckung: Falzziegel- od. Pfannen, dunkelbraun
Dachgauben: einseitig
Kniestock: einseitig
Ortgang: mind. 0.50, Traufe mind. 0.60m
Sockelhöhe: max. 0,60m
Traufhöhe: max. nicht über 6.50m Terrain
- 1.53 Garagen bzw. Nebengebäude, bei den Gebäuden E+n
sind die Garagen mit Flachdach anzubilden, max Höhe 2.50m.
Bei den Gebäuden E+T sind die Garagen dem Hauptgebäude
in Form und Gestaltung anzupassen.
Garagen im Hauptgebäude, Kellergeschoß sind nicht zulässig
- 1.54 Einfriedigung: an der Straßenseite Holzlattenzaune, max 100 cm
sonst Mauerwerkzaune max. 100 cm hoch